

1. Kinder und Jugendliche als Thema der Migrationsethik?

1.1 Einleitung

Gelegentlich wird behauptet, dass die Philosophie das Thema Migration kaum behandelt und dessen Implikationen erst in jüngster Zeit für sich entdeckt hätte. Diese Einschätzung lässt sich bei genauerem Blick in die Geschichte der Philosophie nicht halten: Migrationsbewegungen und die mit diesen einhergehenden Pflichten und Rechte von Staaten und Einzelnen sind seit jeher ein Thema der Philosophie – von der Antike über das Mittelalter sowie die Neuzeit bis zur Gegenwart werden grenzüberschreitende Wanderungsbewegungen diskutiert. Schon in Platons *Nomoi* gibt es beispielsweise Ausführungen zu Migrationsursachen (708b), Vor- und Nachteilen kultureller Homogenität (708c-d) und den Verpflichtungen gegenüber Schutzsuchenden (729e-730a). Seneca schreibt ebenfalls über die verschiedenen Ursachen von Migration und darüber, ob man fern der Heimat glücklich sein kann in seiner Trostschrift *Ad Helviam matrem*. Thomas von Aquin diskutiert in der *Summa theologiae* Verpflichtungen gegenüber Fremden (Ia IIae, q. 105, art. 3). Die Autoren frühneuzeitlicher Utopien, wie etwa Thomas Morus, Tommaso Campanella, Francis Bacon, und Vertragstheoretiker, wie Thomas Hobbes, Jean-Jacques Rousseau und John Locke sind sich bewusst, dass Migrationsbewegungen philosophische Relevanz besitzen und diskutieren damit zusammenhängende Fragen in ihren Hauptschriften. Immanuel Kant formuliert mit seinem Weltbürgerrecht einen umfassenden Schutz vor Abweisung für Personen, die vom Untergang bedroht sind. Dagegen formuliert Fichte ein restriktives Einwanderungsrecht unter Betonung der Rolle des Nationalstaats – in der Schrift *Der geschlossene Handelsstaat* sogar das Ideal eines geschlossenen Staates ohne Zuwanderung. Hannah Arendt arbeitet in *Elemente und Ursprünge*

totaler Herrschaft (Arendt 1955) die Bedeutung der Staatenlosigkeit für Grundkonzeptionen der politischen Philosophie heraus und entwickelt eine frühe Kritik an einem Menschenrechtsschutz, der letztlich an Staatsbürgerschaft gebunden bleibt. Migrationsbewegungen waren immer ein Thema der Philosophie.

Was hingegen in all diesen philosophischen Überlegungen tatsächlich fehlt, ist eine systematische Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen als eigenständigen moralischen Subjekten im Kontext von Migration und Flucht. In der philosophischen Debatte um Migration stellen Kinder und Jugendliche eine fast vollständige Fehlstelle dar (Josefsson 2016; Schweiger 2019), was sowohl angesichts der langen philosophischen Auseinandersetzung mit diesem Thema, wie auch der neuerlichen Intensität verwundert, mit der migrationsethische Debatten seit einigen Jahren geführt werden. Diese beständige Vernachlässigung lässt sich als strukturelles Versäumnis der Migrationsethik charakterisieren, das nicht bloß eine thematische Lücke darstellt, sondern auf fundamentale konzeptionelle Defizite in der Art und Weise verweist, wie über Migration philosophisch nachgedacht wird. Selbst in der gegenwärtigen Debatte kommen Überlegungen zu Kindern und Jugendlichen kaum vor. Vielmehr stehen Fragen nach der Legitimität von Staatsgrenzen, der Souveränität von Staaten oder Pflichten gegenüber Zu- und Einwandernden im Vordergrund – unter der oft impliziten Annahme, dass es sich bei diesen um Erwachsene handelt. Selbst dort, wo Kinder und Jugendliche überhaupt thematisiert werden, geschieht dies meist nur unter dem Überbegriff der »Familie« – was ihre eigenständige moralische und rechtliche Stellung unsichtbar macht. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete werden in den philosophischen Überlegungen darüber hinaus häufig sogar vollständig ausgeklammert. Kinder und Jugendliche sind aber nicht nur dort, wo es Familien gibt.

Diese Fehlstelle verweist dabei auf ein größeres Problem migrationsethischer Überlegungen: Die dominanten Raster migrationsethischer Argumentationen erweisen sich als strukturell ungeeignet, die spezifische Situation und die besonderen moralischen Ansprüche von Kindern und Jugendlichen angemessen zu erfassen. Es handelt sich nicht um eine Lücke, die durch einfache Ergänzung geschlossen werden könnte, sondern um eine konzeptionelle Herausforderung, die eine grundlegende Revision migrationsethischer Kategorien erfordert: Wir haben gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht nur graduell andere

Pflichten, sondern zum Teil kategorial verschiedene. Oder in anderen Worten: Wir schulden minderjährigen Geflüchteten nicht nur »mehr« als Erwachsenen, sondern zum Teil ganz andere Dinge, wie wir in diesem Essay zeigen werden.

Gegenwärtig stehen in der Migrationsethik Fragen zu Flucht und Asyl im Mittelpunkt. Allgemein wird dabei angenommen, dass Staaten gegenüber Geflüchteten besondere Verpflichtungen haben. Umstritten ist aber, *wer* nun als Flüchtling gilt und *welche* Verpflichtungen ihnen gegenüber bestehen. Dies ist für die hier verfolgte Fragestellung von zentraler Bedeutung: In diesem Kapitel soll daher zunächst die strukturelle Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen in der philosophischen Migrationsethik analysiert werden, um darauf aufbauend einen normativen Begriff von Flucht zu entwickeln, der als Grundlage für die weiteren Überlegungen zu migrationsethischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Jugendlichen in den folgenden Kapiteln dienen kann.

1.2 Politische und rechtliche Rahmenbedingungen: Warum rechtliche Lösungen nicht reichen

Philosophische Überlegungen zu Flucht und Asyl haben eine lange Geschichte. Schon in der Antike wurde darüber diskutiert, wie mit Schutzsuchenden umzugehen sei. So etwa bei Aischylos, dessen Tragödie *Die Schutzflehenden* die Not der Danaiden schildert, die auf der Flucht vor Zwangsheirat Asyl suchen und um Aufnahme bitten, und auch im Mittelalter und der Neuzeit finden sich in theologischen und juristischen Texten immer wieder Überlegungen zu den moralischen Verpflichtungen gegenüber Schutzbedürftigen. Mit der Etablierung einer Territorialordnung mit klaren – auch eindeutig kartographierten – Grenzverläufen und der mit diesen verbundenen und sich weiter ausbauenden Vorstellung von staatlicher Souveränität verschiebt sich der Fokus migrationsbezogener Fragen zunehmend von der individuellen Schutzwürdigkeit zu Fragen, die das Recht von Staaten betreffen, Wanderungsbewegungen zu kontrollieren. Dabei steht zunächst die mögliche Rechtfertigung von staatlichen Eingriffen zur Regulierung von Auswanderung im Mittelpunkt: Staaten versuchen, die Abwanderungen von Wehrfähigen und Arbeitskräften zu verhindern – und auch in der politischen Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts findet man eher Überlegungen zur

Auswanderung und ob und unter welchen Umständen diese vom Souverän beschränkt werden darf.

Spätestens nach der Französischen Revolution und mit der Entstehung moderner Nationalstaaten verändern sich die Vorstellungen von politischer Zugehörigkeit noch einmal: Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit werden zunehmend zentrale Kategorien politischer Ordnung. Nationalität erhält in diesem Kontext eine neue Relevanz, nicht nur als identitätsstiftende Größe, sondern auch als rechtlicher Status. Der Zugang zu Rechten wird damit nicht mehr allein an den Willen des monarchischen Souveräns oder die Schutzbedürftigkeit Einzelner gebunden, sondern an formale Zugehörigkeit. Diese historische Entwicklung ist insofern bedeutsam, als sie die Grundlage für ein Verständnis von Migration bildet, das primär durch die Kategorien erwachsener Staatsbürgerschaft strukturiert ist – eine Perspektive, die Kinder und Jugendliche, deren rechtlicher Status derivativ und deren politische Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist, systematisch marginalisiert.

Mit dem Ausbau wohlfahrtsstaatlicher Elemente im 19. und insbesondere im 20. Jahrhundert verschiebt sich die Perspektive auf Migration erneut: Während Zuwanderung in früheren Jahrhunderten vor allem unter dem Gesichtspunkt der Nützlichkeit, etwa zur Landesverteidigung, als Quelle von Arbeitskraft oder militärischer Stärke, betrachtet und befürwortet wurde, geraten nun zunehmend Fragen gerechter Verteilung in den Vordergrund. Wohlfahrtsstaatlichkeit lässt auch Migration in einem neuen Licht erscheinen. Sowohl übermäßige Zu- wie auch übermäßige Abwanderung stellen Solidargemeinschaften vor Herausforderungen. Zunehmend wird Migration daher nun auch unter Gesichtspunkten sozialer Tragfähigkeit und ökonomischer Steuerung diskutiert. Diese Spannungsfelder prägen auch heute migrationsethische wie migrationspolitische Debatten, und sie haben auch Auswirkungen auf die Diskurse um Flucht und Asyl. Bezeichnenderweise werden dabei Kinder und Jugendliche vorwiegend als ökonomische Faktoren konzeptualisiert – entweder als zukünftige Arbeitskräfte und damit als »Investition« oder als Belastung für Bildungs- und Sozialsysteme –, während ihre gegenwärtigen Bedürfnisse und Rechte als Kinder in den Hintergrund treten.

Auch wenn man sich zu allen Zeiten relativ einig war, dass Geflüchteten besonderer Schutz gebührt, wird gleichzeitig auch immer diskutiert: Wem genau gebührt denn nun Schutz? Wer hat eine gerecht-

fertigte Grundlage, um diesen einzufordern? Wie sind Menschen zu behandeln, die Schutz benötigen? Unter welchen Umständen dürfen Gemeinwesen Schutzsuchende abweisen? Häufig werden diese Fragen aber eben vermischt mit anderen Diskursen, etwa zu Bevölkerungswachstum, ökonomischer Tragfähigkeit und seit einigen Dekaden – und deutlich verstärkt seit der sogenannten »Flüchtlingskrise« – auch mit Sicherheitsdiskursen, die Zuwanderung als Bedrohung öffentlicher Sicherheit verstehen. Sich diese Entwicklungen und Verschiebungen vor Augen zu führen, kann helfen, gegenwärtige politische Diskurslagen nicht für selbstverständlich zu erachten. Migration ist nicht notwendigerweise ein wirtschaftliches Problem und auch nicht notwendigerweise ein Sicherheitsproblem. Ihre Betrachtung hat sich über die Jahrhunderte hinweg stark verändert – und auch ihre rechtliche Regulierung.

Vor dem Hintergrund der Massenvertreibungen und -fluchtbewegungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts verdichten sich Überlegungen zu ersten internationalen Rechtsinstrumenten. Mit dem Völkerbund entstehen neue Formen des völkerrechtlichen Schutzes, etwa das Nansen-Pass-System für staatenlose Geflüchtete. Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 stellt dabei vermutlich das wichtigste völkerrechtliche Instrument zum Schutz von Flüchtlingen im 20. und 21. Jahrhundert dar. Sie definiert Flüchtlinge als Personen, die sich außerhalb ihres Herkunftslandes befinden und »wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung« (Art. 1.2) »begründete Furcht vor Verfolgung« haben. Die Konvention legt dabei grundlegende Schutzrechte fest, darunter das Verbot der Zurückweisung (Non-Refoulement, Art. 33) sowie grundlegende Pflichten der geflüchteten Personen, etwa »die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten« (Art. 2). Die Genfer Flüchtlingskonvention erwähnt minderjährige Flüchtlinge nicht als besonders schutzbedürftige Gruppe, sondern ist in ihrer Allgemeinheit sozusagen »blind« gegenüber der Altersdimension im Kontext von Flucht.

Ursprünglich galt die Konvention nur für Ereignisse in Europa vor dem 1. Januar 1951 – insbesondere die Verfolgungen durch nationalsozialistische Regime und die Vertreibungen und Deportationen in Folge des Zweiten Weltkrieges. Das New Yorker Protokoll von 1967 hebt dann diese zeitliche und geografische Beschränkung der Genfer Konvention

auf und macht deren Schutz weltweit – auch für Ereignisse nach 1950 – anwendbar. Es erweitert damit den Anwendungsbereich auf alle Flüchtlinge, unabhängig davon, wann und wo die Fluchtgründe eingetreten sind.

In Deutschland unterscheidet das Asylrecht zwischen verschiedenen Schutzformen: Dem politischen Asyl nach Art. 16a GG, das sich auf Personen bezieht, die wegen politischer Verfolgung durch staatliche Akteure in ihrem Herkunftsland Schutz suchen, außerdem dem Flüchtlingsschutz gemäß der Genfer Konvention (§3 AsylG), dem subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) für Personen, denen im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht, wie die Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens durch internationale oder innerstaatliche Konflikte. Anders als in Deutschland gibt es in Österreich kein verfassungsrechtlich garantiertes individuelles Asylrecht mit integriertem Recht auf Bleiben und später auf Staatsbürgerschaft. Stattdessen resultiert der Anspruch auf Schutz aus der Genfer Flüchtlingskonvention, der EMRK und dem EU-Recht – umgesetzt im Asylgesetz 2005. Neben dem Asylstatus nach der Genfer Konvention besteht auch hier die Möglichkeit auf subsidiären Schutz, wenn jemand zwar keinen Asylgrund nachweisen kann, aber bei Rückkehr eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben zu befürchten ist.

Die Existenz dieser juristischen Regelungen könnte leicht den Eindruck erwecken, als seien Fragen von Flucht und Asyl primär rechtliche Fragen und mit dem Vorliegen entsprechender Rechtsdokumente gelöst. Dies ist allerdings in mehrfacher Hinsicht irreführend. Erstens ist die rechtliche Ausgestaltung des Flüchtlingsschutzes oft historisch kontingent: Sie wurde stark durch konkrete Fluchtbewegungen geprägt. Nach der russischen Revolution 1917 etwa konzentrierte sich der Flüchtlingsschutz in erster Linie auf politisch Verfolgte. Mit der Zeit kamen weitere Fluchtgründe hinzu: Rassistische, religiöse oder ethnische Verfolgung wurden nach dem Zweiten Weltkrieg in den Schutzbereich aufgenommen. Heute wird verstärkt darüber diskutiert, ob nicht auch Menschen, die vor den Folgen des Klimawandels fliehen – etwa vor Dürren, Überschwemmungen oder dem Anstieg des Meeresspiegels –, unter einen erweiterten Flüchtlingsbegriff gefasst werden sollten. Denn auch sie sind vielfach schutzbedürftig, obwohl sie nach geltendem Recht nicht als Flüchtlinge gelten. Diese historische Kontingenz zeigt sich besonders deutlich daran, dass kindspezifische Fluchtgründe – wie Kinderarbeit, Zwangsheirat minderjähriger Mädchen, Rekrutierung

als Kindersoldaten oder der systematische Ausschluss von Bildung – erst sehr spät und nur partiell in die rechtliche Diskussion Eingang gefunden haben und noch immer nicht konsistent als eigenständige Schutzgründe anerkannt werden.

Zweitens werden selbst einmal etablierte Rechtsgrundsätze immer wieder infrage gestellt. In den 1990er-Jahren etwa wurde das Grundrecht auf Asyl in Artikel 16 des Grundgesetzes erheblich eingeschränkt. Bis dahin galt ein individuelles Recht auf Asyl, unabhängig von der Art der Einreise. Die Grundgesetzänderung von 1993 führte mit Artikel 16a GG die sogenannte Drittstaatenregelung ein: Wer über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland einreist, kann sich in der Regel nicht mehr auf das Grundrecht auf Asyl berufen. Diese Änderung war eine Reaktion auf die gestiegenen Asylanträge Anfang der 1990er-Jahre sowie auf die politischen Diskurse über Migration und Integration nach der Wiedervereinigung. Außerdem ist auch immer wieder eine faktische Aushöhlung rechtlicher Prinzipien im Flüchtlingsschutz zu beobachten: Push-backs und Pull-backs etwa, also das gewaltsame Zurückdrängen von Schutzsuchenden an oder hinter EU-Außengrenzen, sind völkerrechtlich unzulässig und verstoßen gegen das Verbot der Zurückweisung (Non-Refoulement), trotzdem werden sie in verschiedenen EU-Staaten durchgeführt (Reinhardt 2021b). Zudem wird jüngst an deutschen und europäischen Außengrenzen auch immer wieder die Einzelfallprüfung, also die Prüfung individueller Schutzgründe, unterlaufen oder behindert.

Der rechtliche Rahmen allein genügt also nicht, sondern es bedarf einer normativen Grundlage, die auch unabhängig von historischen Kontingenzen und politischen Großwetterlagen tragfähig ist. Für eine Migrationsethik, die Kinder und Jugendliche ernst nimmt, ergibt sich daraus die Notwendigkeit, normative Kriterien zu entwickeln, die nicht nur deren besondere Verletzlichkeit anerkennen, sondern auch die spezifischen Formen von Ungerechtigkeit erfassen können, denen sie ausgesetzt sind – Formen, die in den auf Erwachsene zugeschnittenen Rechtskategorien oft unsichtbar bleiben. Im Folgenden möchten wir uns daher auf die normativen Grundlagen konzentrieren und dabei aufzeigen, wie die dominanten philosophischen Ansätze der Migrationsethik systematisch an der Erfassung kindlicher und jugendlicher Realitäten scheitern.

1.3 Ethik der Migration: Das Erbe vertragstheoretischer Ansätze

In der philosophischen Ethik gab es in den letzten Jahren einen deutlichen Zuwachs an Literatur zu Migration; im deutschsprachigen Raum insbesondere nach der sogenannten »Flüchtlingskrise« im Jahr 2015/2016 (Cassee 2016; Dietrich 2017; Grundmann und Stephan 2016). Während sich hier die Diskussionen vormals eher auf Fragen der Legitimität staatlicher Grenzen und auf Fragen der Integration konzentriert haben, setzen sich jüngere Beiträge vor allem mit Fragen von Flucht und Zuwanderung auseinander.

1.3.1 Rawlsianisches Erbe

Die gegenwärtige philosophische Debatte um Migration hat dabei ihre theoretischen Wurzeln in jener zur globalen Gerechtigkeit – und hierbei insbesondere bei John Rawls. Mit seinem Werk *A Theory of Justice* (Rawls 1975) hatte er eine vertragstheoretische Gerechtigkeitstheorie entwickelt, die, nachdem vor allem sprachanalytische und metaethische Überlegungen die englischsprachige Philosophie geprägt hatten, die politische Philosophie wieder ins Zentrum der Aufmerksamkeit gebracht hat. In der Theorie der Gerechtigkeit, die er in diesem Werk entwickelt, lenkt er den Fokus dabei auf Fragen der Verteilungsgerechtigkeit innerhalb von Staaten. Seine Hauptfrage lautet, wie muss die Grundstruktur einer Gesellschaft eingerichtet sein, damit sie gerecht ist. Um dies zu bestimmen, entwickelt er ein Urzustandsszenario, in welchem vernünftige Akteure hinter einem Schleier des Nichtwissens, der ausschließt, dass sie wissen können, welche Position sie in dieser Gesellschaft einnehmen werden, auf Gerechtigkeitsprinzipien einigen. Im Ergebnis stehen zwei Prinzipien: Nach dem ersten muss jedem das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten und -rechte offenstehen, welches mit einem ebensolchen System für alle anderen vereinbar ist. Das zweite Prinzip regelt, wann Ungleichheiten gerechtfertigt sind, nämlich nur dann, wenn sie mit Ämtern und Positionen verbunden sind, die allen unter den Bedingungen fairer Chancengleichheit offenstehen, oder wenn sie den am schlechtesten gestellten Mitgliedern einer Gesellschaft zum Vorteil gereichen.

Um seine Gerechtigkeitstheorie zu entwickeln, nimmt er vielmehr an, dass es sich bei der von ihm zugrunde gelegten hypothetischen Ge-

sellschaft um ein geschlossenes System handelt, in welches man hineingeboren wird und welches man nur durch den Tod verlässt. Die Prinzipien werden für eine Gesellschaft ohne Außenbeziehungen entwickelt – insbesondere ohne Ein- und Auswanderung. Was für unser Thema besonders bedeutsam ist: Rawls klammert in seiner Theorie nicht nur Migration explizit aus, sondern bei seinen idealtypischen Vertragsparteien handelt es sich auch um erwachsene, voll entwickelte, rationale Akteure. Kinder und Jugendliche tauchen nicht auf. Es gibt bestimmte theoretische Vorannahmen, die dieses Vorgehen im Rahmen der Rawlsianischen Theorie durchaus sinnvoll machen (Reinhardt 2021a). Gleichzeitig wird diese Ausblendung auch unabhängig von diesen Vorannahmen die nachfolgende Debatte prägen.

Angesichts der offensichtlichen Wohlstandsunterschiede in der Welt begannen viele Philosoph:innen im Anschluss an oder in Auseinandersetzung mit John Rawls, Theorien zu entwickeln, die die Frage der Gerechtigkeit in einen globalen Kontext gesetzt haben. Es ging nun nicht mehr nur darum, wie innerstaatlich Ressourcen gerecht verteilt werden sollten, sondern auch darum, ob und in welchem Umfang es globale Verteilungspflichten gibt. Dabei zeigte sich rasch ein zentrales Problem: Jede Gerechtigkeitstheorie muss, explizit oder implizit, eine Aussage darüber treffen, auf welchen Bereich sie sich überhaupt bezieht, bzw. welchen Geltungsbereich sie adressiert: Ist Gerechtigkeit nur innerhalb von Staaten relevant? Oder gilt sie auch global? Wenn ja, in welchem Umfang? Diese systematische Frage nach dem Geltungsbereich von Gerechtigkeitsüberlegungen rückte auch die Kategorie der Mitgliedschaft ins Zentrum: Wer gehört überhaupt zu jener Gemeinschaft, innerhalb derer Gerechtigkeitspflichten gelten? Wie wird Mitgliedschaft bestimmt? Wie erlangen wir sie, wie verlieren wir sie vielleicht auch wieder? Bezeichnenderweise wurde in diesen Debatten die Frage, wie Kinder Mitgliedschaft erlangen oder was ihre besondere Form der Zugehörigkeit – oft ohne eigene Migrationsentscheidung, aber mit eigenständigen moralischen Ansprüchen – für Gerechtigkeitsüberlegungen bedeutet, kaum thematisiert.

1.3.1.1 Flucht und Asyl unter Bedingungen

staatlicher Selbstbestimmung: Michael Walzer

Einer der ersten, die das Thema der Mitgliedschaft aufgegriffen haben, war Michael Walzer. In *Spheres of Justice* (Walzer 2006) argumentiert er,

dass Mitgliedschaft eines der grundlegendsten Güter sei, das Gemeinschaften überhaupt zu verteilen hätten, und dass politische Gemeinschaften über ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich von Einwanderungspolitiken verfügen würden. Sie würden dabei zwar durchaus gegenüber Schutzsuchenden zu Hilfe verpflichtet sein, diese Verantwortung für andere unterliege aber letztlich bestimmten Grenzen. Im Gegensatz zu Rawls, der in seiner Gerechtigkeitstheorie primär auf die faire Verteilung von Rechten, Freiheiten und ökonomischen Ressourcen innerhalb eines bestehenden Gemeinwesens abhebt, betont Walzer, dass all diese Güter überhaupt erst innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft ihre Bedeutung erhalten. Die zu verteilenden Güter seien immer soziale Güter und als solche erhalten sie ihren Bedeutungsgehalt erst durch soziale Interaktionen. Daher bräuchten wir, um sinnvoll verteilen zu können, zunächst geteilte Bedeutungszuschreibungen. Diese kommunitaristische Perspektive, die auf geteilte Bedeutungen und soziale Praktiken abstellt, übersieht auffälligerweise systematisch, dass Kinder in diese Bedeutungssysteme erst hineinwachsen müssen und dabei eigene, entwicklungsbedingte Bedürfnisse haben, die nicht aus den Bedeutungszuschreibungen der Erwachsenengemeinschaft abgeleitet werden können.

Weiterhin ist Walzer der Ansicht, dass Mitgliedschaft selbst nicht der Verteilungsgerechtigkeit unterliegt, sondern es Gemeinschaften freistünde, auf der Grundlage ihres Selbstverständnisses zu entscheiden, wie sie sich weiterentwickeln möchten, und hierzu würde auch zählen, zu entscheiden, wer dazu gehört und wer nicht. Für Walzer steht es politischen Gemeinschaften daher in einem sehr großen Rahmen frei, zu entscheiden, ob sie andere aufnehmen möchten oder nicht. Obwohl nach Walzer politische Gemeinschaften grundsätzlich das Recht haben, über Mitgliedschaft in ihrer Gemeinschaft frei zu entscheiden und ihre Grenzen zu schließen, ist er aber gleichzeitig der Ansicht, dass Asylsuchenden trotzdem Schutz zu gewähren ist. Grundlage hierfür sei das Prinzip der wechselseitigen Hilfeleistung. Asylsuchende auszuweisen sei darüber hinaus verboten, weil man sonst Gewalt gegen Hilflose und Verzweifelte anwenden müsse. Letztendlich sei aber das Selbstverständnis der Gemeinschaft entscheidend, nicht die Schutzbedürftigkeit der asylsuchenden Person. Auch wenn es daher moralisch häufig geboten sei, große Zahlen von Geflüchteten aufzunehmen, bleibt es ein Recht von Staaten, diese Zuwanderung auch zu begrenzen. Walzer vertritt also letztlich die Position, dass die kollektive Verantwortung Grenzen

habe – wie genau diese Begrenzung durchsetzbar sein soll, ohne Gewalt gegen Hilflose und Verzweifelte anzuwenden, bleibt dabei offen.

Walzer unterscheidet dabei Asylsuchende von Geflüchteten, allerdings anders als im geltenden Recht nicht auf der Grundlage der Fluchtgründe, sondern auf Grund ihres Aufenthaltsortes: Während sich Asylsuchende bereits auf dem Territorium des Staates befinden, gilt dies für letztere nach Walzer nicht. Aber auch für letztere besteht nach Walzer eine Pflicht zur Aufnahme, nur würde diese sich eben nicht in ein Recht zur Aufnahme in einen *bestimmten* Staat übersetzen. Sie müssten aufgenommen werden, aber es sei nicht festgelegt durch wen. In bestimmten Fällen aber hätten Staaten durchaus besondere Aufnahmeverpflichtungen, nämlich dann, wenn Menschen durch das Handeln dieser politischen Gemeinschaft zur Flucht gezwungen wurden, und wenn sie, wie Walzer es formuliert, seien wie wir. In diesen Fällen hätten Staaten eine Aufnahmeverpflichtung. Walzer kennt also keine bedingungslose Verpflichtung gegenüber Geflüchteten. Die Schutzbedürftigkeit stellt für ihn kein alleiniges Kriterium dar – letztlich müssen für ihn auch Geflüchtete an ein Gefühl der Verbindung und Ähnlichkeit (Walzer 2006, 50) appellieren, um Aufnahme und Schutz zu finden. Besteht diese nicht, kann es sein, dass sie keinen Schutz erhalten. Diese Rückbindung von Schutz an kulturelle Ähnlichkeit ignoriert dabei, dass Kinder weder für ihre kulturelle Herkunft verantwortlich sind, bzw. sich zu dieser oft noch nicht reflexiv verhalten können, noch die Fähigkeit besitzen, sich strategisch als »ähnlich« zu präsentieren.

1.3.1.2 Asyl und Flucht in einer Welt offener Grenzen:

Joseph Carens

Joseph Carens stellt sich Walzers Position, dass Gemeinschaften ein Recht haben, im Wesentlichen frei darüber zu entscheiden, wen sie aufnehmen und wen nicht, entgegen. Er ist der Ansicht, dass, weil der Geburtsort arbiträr ist, hieraus auch keine besonderen Privilegien folgen dürfen. In seinem für die migrationsethische Debatte maßgeblichen Aufsatz *Aliens and Citizens: The Case for Open Borders* (Carens 1987) greift er das vertragstheoretische Urzustandsszenario von Rawls auf und weitet es auf die globale Ebene aus. Er fragt: Wenn sich die Akteur:innen bei Rawls in einem globalen Urzustand befinden würden, müsste ihr Geburtsort nicht ebenso hinter dem Schleier des Nichtwissens liegen, weil er so entscheidend die Perspektiven im eigenen Leben

bestimmt? Und wenn er hinter dem Schleier des Nichtwissens liegt – wir also nicht wüssten, wo wir geboren werden – würden wir dann ein Recht auf Migration nicht in das System an Grundrechten aufnehmen, welches uns mit dem ersten Gerechtigkeitsgrundsatz zugesprochen wird? Was Carens dabei übersieht, ist eine analoge Frage: Müsste nicht auch das Lebensalter hinter dem Schleier des Nichtwissens verborgen sein, was fundamentale Implikationen für die Konzeption von Flucht- und Migrationsrechten hätte, insbesondere wenn wir bedenken, dass Kinder strukturell andere Voraussetzungen für Migration mitbringen als Erwachsene?

Für Carens ist daher klar, dass Grenzen eigentlich grundsätzlich offen sein müssten, weil Menschen die Freiheit haben sollten, dorthin zu gehen, wohin sie eben gehen möchten. Die Beweislast, dass diese grundlegende Freiheit eingeschränkt werden darf, wird somit umgedreht: Nicht Migrant:innen müssen rechtfertigen, warum sie eine Grenze überschreiten wollen, sondern Staaten müssen begründen, warum sie jemanden ausschließen.

Da Carens in seinem Aufsatz die Legitimität von Einwanderungsregularien grundsätzlich in Frage stellt und für offene Grenzen argumentiert, unterscheidet er nicht zwischen Menschen, die auf der Flucht sind, und Menschen, die aus anderen Gründen einwandern wollen, da für ihn alle Menschen ein Recht auf Migration haben. Für ihn ist das Recht auf Migration ein fundamentales Menschenrecht, das nicht durch Staatsgrenzen eingeschränkt werden sollte.

Interessanterweise räumt Carens darüber hinaus ein, dass unter nicht-idealen Bedingungen – also unter den Bedingungen unserer jetzigen Welt – das Recht auf Migration eingeschränkt werden dürfe, wenn das Funktionieren der öffentlichen Ordnung in Gefahr sei, die *public order restriction*: Eine Beschränkung von Zuwanderung ist für Carens dann legitim, wenn die Aufnahme zusätzlicher Menschen die öffentliche Ordnung – das heißt das grundlegende Funktionieren staatlicher Institutionen, die Stabilität der Gesellschaft, oder die Versorgungssysteme – ernsthaft gefährden würde. Langfristig müsse die Welt so gestaltet werden, dass offene Grenzen möglich seien, aber gegenwärtig hätten wir diese Bedingungen noch nicht erfüllt. Die *public order restriction* wirft die Frage auf, wieviel Freizügigkeit Carens Ansatz unter den Bedingungen unserer Welt überhaupt zulassen würde. Problematischer aus der Perspektive einer kindzentrierten Migrationsethik ist aber, dass selbst Carens ideale Theorie vollständig ausblendet, dass auch in einer

gerechten Weltordnung Kinder besondere Schutzbedürfnisse hätten und ihre Migration niemals vollständig unter Kategorien freiwilliger Bewegung subsumiert werden könnte. Denn selbst diese scheinbar egalitäre Position verdeckt eine fundamentale Asymmetrie zwischen Erwachsenen und Kindern: Während Erwachsene von offenen Grenzen häufig durch ihre Bewegungsfreiheit profitieren könnten, bleiben Kinder oft strukturell von der Realisierung dieser Freiheit ausgeschlossen, da sie weder über die physischen noch über die materiellen oder rechtlichen Ressourcen verfügen, um selbstständig zu migrieren.

1.3.2 Offene vs. geschlossene Grenzen? Zur Inadäquanz dieser Dichotomie

Der Ursprung der philosophischen Migrationsdebatte wirkt bis in die Gegenwart fort und spiegelt sich in den auch in der Migrationsethik vorherrschenden Argumentationssträngen und -mustern wider. Unter anderem zeigt sich dies darin, dass die gegenwärtige Debatte oft in Ansätze unterteilt wird, die für offene Grenzen votieren, und in solche, die für geschlossene Grenzen argumentieren (Cassee 2016). Dabei wird der Fokus interessanterweise auf Einwanderungsbewegungen gelegt. Geschlossene Grenzen sind in der jüngeren Debatte keine nach innen geschlossenen Grenzen, sondern nach außen geschlossene. Dementsprechend werden auch offene Grenzen in dieser Debatte als nach außen offen verstanden. Offen heißt offen für Einwanderung, geschlossen heißt geschlossen für Einwanderung.

Für die ›Schließung‹ von Grenzen werden unter anderem Überlegungen hinsichtlich der Bedeutung der kulturellen Eigenart eines Landes (Kymlicka 2003; Miller 2016), der politischen Selbstbestimmung eines Staates (Wellman 2008), der Notwendigkeit des Bestehens eines relativ klar umrissenen Staatsvolks für das Funktionieren von Demokratie (Whelan 1988), wirtschaftliche Nachteile und im Zusammenhang damit ebenso der Tragfähigkeit von staatlichen Wohlfahrtssystemen angeführt. Auch Sicherheitsüberlegungen spielen in den philosophischen Diskussionen zum Thema Einwanderung wie auch in der öffentlichen Debatte häufig eine Rolle. Oft werden diese selbst von Autoren ins Feld geführt, die eigentlich für eine (relative) Öffnung von Grenzen eintreten. Auch brain-drain-Argumente werden herangezogen, um eine Einschränkung von Einwanderung zu rechtfertigen (Brock und Blake 2015). Für die (relative) Öffnung von Grenzen argumentieren vor allem

Autor:innen, die dem kosmopolitischen Egalitarismus zugerechnet werden (Bader 1995; Benhabib 2004; Carens 1987). Diese Position betont die moralische Gleichheit aller Personen und fordert eine weitgehende politische Gleichbehandlung auch über Staatsgrenzen hinweg.

Die Dichotomie von offenen und geschlossenen Grenzen erweist sich als besonders inadäquat für die Erfassung der Situation minderjähriger Flüchtlinge, da sie eine fundamentale Kategorienverwechslung darstellt: Sie behandelt Migration als Frage individueller Freiheit versus kollektiver Selbstbestimmung, während für Kinder weder das eine noch das andere die zentrale Dimension darstellt. Die Dichotomie droht dabei das Problembewusstsein bezüglich des Themenbereichs Migration auf die Frage nach dem zulässigen oder wünschenswerten Maß an Einwanderung zu verengen. Darüber hinaus entsteht leicht der Eindruck, dass es letztlich um eine Alles-oder-nichts-Lösung gehen müsse. Dies wird der Komplexität der Ansätze wie auch des Phänomens jedoch nicht gerecht und unterschlägt zudem, dass nicht immer ersichtlich ist, welches faktische Maß an Einwanderung die jeweiligen Ansätze erlauben würden: Ein Ansatz, der argumentativ zunächst von einem Recht auf Ausschluss ausgeht, kann sich als erstaunlich »offen« für Einwanderung insbesondere von Geflüchteten erweisen. Umgekehrt kann ein Ansatz, der annimmt, dass es ein Recht auf Migration gibt, bei näherer Betrachtung nur ein Maß an Zuwanderung zulassen, das eventuell sogar hinter gegenwärtig als restriktiv empfundenen Zuwanderungsregimen zurückbleibt.

Wie wir gesehen haben, betont etwa Walzer zwar die Selbstbestimmung politischer Gemeinschaften und leitet daraus ein prinzipielles Recht auf Grenzschließung ab, während Carens auf Grundlage egalitärer Gerechtigkeitsüberlegungen die generelle Öffnung aller Grenzen fordert. Man könnte nun annehmen, dass sich aus diesen Positionen auch entsprechend unterschiedliche Haltungen zur Frage des Flüchtlingsschutzes ergeben – etwa dass die Theorie offener Grenzen besonders aufnahmebereit wäre, während die geschlossene Position diesen verweigert. Doch bei näherer Betrachtung zeigt sich ein überraschender Befund: Die geschlossene Grenzen-Theorie Walzers kennt durchaus ein Asylrecht. Die offene Grenzen-Theorie Carens hingegen schränkt sogar das allgemeine Migrationsrecht ein, wenn die öffentliche Ordnung gefährdet ist. In beiden Fällen wird damit nicht die konkrete Schutzbedürftigkeit zum entscheidenden Kriterium der Aufnahme, sondern strukturelle Kapazitätsüberlegungen. Beide Theorien ziehen

also letztlich Grenzen, wann jemand aufgenommen werden soll. Und beide tun dies nicht auf der Grundlage der individuellen Fluchtgründe, sondern mit Blick auf die Kapazitäten des aufnehmenden Staates: Bei Walzer ist es das kollektive Selbstverständnis einer politischen Gemeinschaft, durch welches die Aufnahmebereitschaft begrenzt wird. Bei Carens ist es die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Ordnung, die Einschränkungen legitimieren kann. Es ist dabei nicht klar, welche der beiden Positionen unter gegebenen politischen Bedingungen mehr Aufnahme zulassen würde. Denn das Selbstverständnis einer politischen Gemeinschaft kann auch offen und solidarisch sein. Die bloße Unterscheidung zwischen offenen und geschlossenen Grenzen allein beantwortet also nicht die Frage nach dem Schutz von Geflüchteten.

Die strukturelle Unfähigkeit beider Ansätze, die spezifische Situation von Kindern und Jugendlichen zu erfassen, zeigt sich darüber hinaus darin, dass weder formale Bewegungsfreiheit noch kollektive Selbstbestimmung die fundamentalen Bedürfnisse minderjähriger Flüchtlinge adressieren. Die strukturelle Unfähigkeit von Kindern und Jugendlichen zur selbstständigen Migration verweist auf eine fundamentale Lücke in der Debatte um offene Grenzen, die sich nicht allein durch die formale Gewährung von Bewegungsfreiheit schließen lässt. Während Carens' Argument für offene Grenzen auf der Prämisse individueller Mobilität beruht, werden wir in Kapitel 2 zeigen, dass die spezifischen Bedingungen minderjähriger Flüchtlinge andere sind, also physische, kognitive und materielle Voraussetzungen für Migration altersabhängig stark variieren. Ein Säugling verfügt weder über die motorischen Fähigkeiten noch über die Ressourcen zur Flucht, und selbst Jugendliche sind, trotz ihrer relativen Autonomieentwicklung, auf komplexe Unterstützungsstrukturen angewiesen, die über die bloße Grenzöffnung hinausgehen. Dies impliziert, dass eine Migrationsethik für Kinder und Jugendliche nicht nur negative Freiheiten (zum Beispiel die Abwesenheit von Grenzkontrollen) konzeptualisieren muss, sondern positive Ermöglichungsbedingungen, die aktive Unterstützung zur Flucht einschließen, wenn die Entwicklung moralischer und psychologischer Persönlichkeit am Herkunftsort fundamental gefährdet ist.

Weiters endet die Verantwortung gegenüber migrierenden Kindern und Jugendlichen nicht mit dem Grenzübertritt. Sie sind, anders als die meisten Erwachsenen, nicht in der Lage, für sich selbst zu sorgen, weder ökonomisch noch emotional oder sozial. Während es für erwachsene Migrant:innen ausreichend sein kann, ihnen ausreichend Rechte zu

gewähren und sie auf sich selbst gestellt ihren Weg der Integration gehen zu lassen, muss dies für Kinder und Jugendliche scheitern. Sie sind schlicht überfordert damit. Ihre besonderen Bedürfnisse – etwa in Bezug auf Schutz, Bildung und Integration – können in einer solch dichotom gefassten Debatte, die ihren Blick auf die Grenzsituation reduziert, nicht hinreichend abgebildet werden. Das verweist auf ein grundlegendes Problem: Die Debatte um offene versus geschlossene Grenzen operiert mit einem impliziten Modell des autonomen, selbstversorgenden Migranten, das die fundamentale Abhängigkeit und die entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Kindern systematisch ausblendet.

1.3.3 Weiterentwicklungen: Alternative Perspektiven und ihre blinden Flecken

Jenseits der in der Migrationsethik dominanten liberalen und kommunitaristischen Ansätze haben sich in den letzten Jahren verstärkt alternative theoretische Perspektiven etabliert, die neue Sichtweisen auf Migration eröffnen. Diese alternativen Ansätze versprechen zunächst, die konzeptionellen Beschränkungen der klassischen Debatte zu überwinden, produzieren jedoch oft eigene Formen der Marginalisierung kindlicher und jugendlicher Perspektiven, wie wir hier kurz skizzieren möchten. Wir beschränken uns dabei auf einen Überblick über die grundlegende Stoßrichtung dieser Ansätze – eine detaillierte Darstellung könnte im Rahmen dieses Essays nicht gelingen. Dabei werden wir uns insbesondere auf ihre Unterschiede zu liberalen und kommunitaristischen Paradigmen sowie ihre Perspektive auf Kinder und Jugendliche konzentrieren:

Feministische Theorien etwa haben wichtige geschlechtsspezifische Dimensionen sichtbar gemacht, die in vermeintlich geschlechtsneutralen Theorien häufig übersehen werden. Sie zeigen, wie Migrationsprozesse von Beginn an geschlechtlich strukturiert sind – von unterschiedlichen Fluchtursachen über spezifische Verletzlichkeiten während der Migration bis hin zu den geschlechtsspezifischen Folgen restriktiver Migrationspolitiken. Frauen, die migrieren, sind oft mehrfach benachteiligt – das zeigt die intersektionale Perspektive, die die Verschränkung von Geschlecht, Klasse, *race*, ökonomischer Position und anderen Ungleichheitsdimensionen in den Blick nimmt (Tuider 2017). Sie werden nicht nur als Migrantinnen, sondern auch als Frauen diskriminiert, sie sind häufiger sexualisierter Gewalt ausgesetzt und ihr

sozialer Status wird abgewertet (Jaggar 2009). Einen besonderen Stellenwert nimmt in der feministischen Theoriebildung die Care-Ethik ein (Hamington 2017), die die moralische Bedeutung von Sorge und Fürsorge, und damit von (engen) sozialen Beziehungen und der Verletzlichkeit und Bedürftigkeit aller Menschen, in den Mittelpunkt stellt. Man könnte es so formulieren: während im liberalen Paradigma die Frage betont wird, welche Rechte und Pflichten der einzelne Mensch hat, geht es der Care-Ethik um die Frage, welche Art der sorgenden Beziehung Menschen bedürfen und einander schulden. Aus feministischer Perspektive ist dieser Fokus schon deshalb von Bedeutung, weil Fürsorge, Care-Arbeit in all ihren Formen, und soziale Nähe in der geschlechtlichen Arbeitsteilung zumeist von Frauen geleistet wird, als »weibliche« Arbeit weniger anerkannt wird und der Raum des Privaten, in dem diese Arbeit großteils geschieht gegenüber dem öffentlichen Raum, der von Männern dominiert bleibt, abgewertet und unsichtbar gemacht wird (Fraser 2021). Sogenannte »globale Betreuungsketten« (Yeates 2004), bei denen Frauen migrieren, um in anderen Ländern in Haushalten oder in der Pflege für andere zu sorgen, dadurch jedoch Fürsorgeaufgaben in ihrer Heimat nicht nachkommen können, werfen grundlegende Fragen nach transnationaler Gerechtigkeit und der ungleichen Verteilung von Sorgearbeit auf. Obwohl Kinder und Jugendliche in der Care-Ethik Beachtung finden (Mullin 2014), ist diese dennoch vor allem auf die sorgenden Personen, zumeist Frauen, fokussiert. Die Care-Ethik begreift dabei Kinder primär als Empfänger:innen von Fürsorge und übersieht dabei gelegentlich, dass diese Subjekte mit eigenen moralischen Ansprüchen und entwicklungsspezifischen Bedürfnissen sind. Weiters lässt sich feststellen, dass in der Care-Ethik häufig eine entwicklungsbezogene und zeitliche Dimension fehlt: Welche Formen der Sorge zu welchen Zeitpunkten und wie lange ethisch geboten sind, wird selten systematisch reflektiert. Die Unterschiede zwischen der Fürsorge für einen Säugling, ein Schulkind oder einen Jugendlichen drohen in einem undifferenzierten Begriff von »Care« zu verschwimmen. Eine vom Kind bzw. Jugendlichen her gedachte Migrationsethik müsste daher nicht nur einen differenzierten Sorgebegriff entwickeln, der entwicklungsspezifische Variationen berücksichtigt, sondern auch die Verantwortung anderer Akteure – etwa staatlicher Institutionen und gesellschaftlicher Strukturen – konsequent mitbedenken, Sorgengewährleistung und Fürsorge somit nicht nur interpersonal denken, sondern als Aufgabe von Institutionen, Organisationen und Staaten.

Ein weiterer kritischer Ansatz in der neueren Migrationsethik beschäftigt sich mit den globalen, insbesondere ökonomischen Machtstrukturen und kapitalistischen Ausbeutungsverhältnissen, die Migration hervorbringen und auf bestimmte Art und Weise dominieren, steuern und lenken. Migration ist aus dieser Perspektive weniger eine individuelle Entscheidung eines freien Individuums als vielmehr das Resultat struktureller Zwänge, ökonomischer Notwendigkeit und Gewalt. Migration wird, vor allem durch den Staat und seine Politiken, als Instrument verstanden, um globale Ungleichheit zu stabilisieren, Arbeitskräfte dorthin zu bewegen, wo Nachfrage besteht und als im Raum stehende Möglichkeit, auch dazu, sie zu disziplinieren (Mezzadra und Neilson 2012). Solche kritischen Ansätze hinterfragen auch die vermeintliche Neutralität liberaler Theorien, die strukturelle Machtverhältnisse häufig ausblenden bzw. in ihrer Komplexität nicht ausreichend zur Kenntnis nehmen. Querverbindungen zur eben genannten feministischen Perspektive sind leicht zu erkennen: die ökonomischen Machtverhältnisse sind immer auch geschlechtlich strukturiert. Was jedoch in solchen machtkritischen Perspektiven mitunter fehlt, ist die Situation von Kindern und Jugendlichen. Die spezifischen Formen ihrer ökonomischen Ausbeutung – etwa durch Kinderarbeit, Kinderhandel oder ihre Rekrutierung als Kindersoldaten – wird zwar gelegentlich erwähnt, aber selten systematisch in die Analyse und die Frage nach globaler Gerechtigkeit integriert (Drerup und Schweiger 2019).

Postkoloniale und dekoloniale Theorien der Migration gehen in ihrer Kritik oft noch einen Schritt weiter und arbeiten koloniale Kontinuitäten sowie neokoloniale Formen der Ausbeutung in den gegenwärtigen Migrationspolitiken heraus (Nair 2013). Sie wollen zeigen, wie die heutigen Grenzregime auf kolonialen Logiken der Rassifizierung und Hierarchisierung aufbauen und wie die Unterscheidung zwischen »erwünschten« und »unerwünschten« Migrant:innen koloniale Kategorisierungen reproduziert. Die dominanten Paradigmen der Migrationsethik werden für ihren Eurozentrismus, ihre fälschliche Blindheit für *race* und Rassifizierung, ihre »westlichen« Konzepte von Staat, Territorium und Zugehörigkeit kritisiert, die tief in die Theoriebildung einfließen und alternative Zugänge aus dem Globalen Süden ebenso ausblenden wie auch alternative Formen über Grenzen, Zugehörigkeit und Migration nachzudenken. Die Forderung nach »Dekolonisierung« bezieht sich also nicht nur auf die Migrationspolitik selbst, sondern auch auf die Art und Weise, wie über Migration nachgedacht und gesprochen wird. Über-

tragen auf Kinder und Jugendliche bedeutet eine postkoloniale bzw. dekoloniale Perspektive etwa, dass ihre Erfahrungen von Flucht und Migration nicht nur durch individuelle Lebensumstände, sondern auch durch historisch gewachsene Macht- und Wissensordnungen geprägt sind und dadurch häufig mehrfach marginalisiert werden. Für Kinder und Jugendliche kann das bedeuten, dass sie verstärkt persönlicher und alltäglicher, aber auch institutioneller Diskriminierung etwa in Asylverfahren oder im Bildungsbereich ausgesetzt sind, die auf kolonialen Wissensbeständen und Vorurteilen aufbauen. Solche Perspektiven sind wichtig, um zu verstehen, dass Kinder und Jugendliche, die auf der Flucht sind, oft aus Kontexten ebenso wie aus Konflikten fliehen, die das Erbe kolonialer Regime sind. Kinder und Jugendliche werden in den dominanten Theorien der Migrationsethik oft »heimatlos« gemacht, indem ihre Herkunft nicht oder nur am Rande zur Kenntnis genommen wird.

Eine weitere wichtige Strömung in der gegenwärtigen Migrationsethik bilden phänomenologische und existenzialistische Ansätze, die die subjektive Erfahrungswelt von Migrant:innen in den Mittelpunkt stellen. Entwurzelung, Fremdheit und Neuorientierung sollen so philosophisch reflektiert werden, um zu verstehen, was es bedeutet, zu migrieren und was an diesen Erfahrungen ethisch bedeutsam ist. Im Gegensatz zu liberalen Theorien, die häufig von stark abstrahierten Akteur:innen ausgehen – wie etwa jene in Rawls' Urzustandskonzeption – betonen diese Ansätze die detaillierte Beschreibung und Berücksichtigung realer individueller Erfahrungen. Sie greifen dabei auf die reiche phänomenologische Tradition zurück, von Heideggers Analysen des In-der-Welt-Seins über Levinas' Ethik der Alterität bis hin zu Beauvoirs Existenzialismus kombinieren sie theoretisches teils mit phänomenologisch geprägten Formen der Sozialforschung der Migration, die den Sinn von Handlungen Zugang aufdecken wollen und wie Migrant:innen sich selbst, andere und ihre Welt erfahren. Gleichzeitig werfen diese Theorieansätze wichtige Fragen nach der Möglichkeit von Heimat, Zugehörigkeit und Identität unter Bedingungen zunehmender Mobilität auf, bei denen es nicht nur um (formale) Rechte geht, sondern darum, wie diese in affektiven und auch leiblichen Erfahrungen erlebt werden. Eine phänomenologisch informierte Migrationsethik könnte also durchaus in den Blick nehmen, wie Kinder und Jugendliche Entwurzelung, Fremdheit oder die Suche nach Zugehörigkeit leiblich und emotional erleben und wie diese Erfahrungen ihre Identitätsbildung,

ihr Weltvertrauen und ihr Gefühl von Handlungsmacht beeinflussen. Die spezifische Zeitlichkeit kindlicher Erfahrung, die andere Rhythmen und Horizonte aufweist als die erwachsene Zeiterfahrung, könnte hier besondere Beachtung finden. Allerdings bleiben diese Potentiale weitgehend ungenutzt: Die phänomenologische Migrationsforschung konzentriert sich bislang primär auf Erfahrungen Erwachsener und widmet sich nur selten der kindlichen Erfahrungswelt, vielleicht auch weil diese sowohl in der philosophischen Reflexion wie auch der empirischen Forschung schwerer zugänglich ist.

1.4 Die systematische Fehlstelle: Kinder und Jugendliche als Grenze der Gerechtigkeit

Dieser, sicherlich nur kursorische, Blick auf verschiedene migrationsethische Ansätze zeigt: Kinder und Jugendliche finden darin wenig Beachtung. Wir wollen das in Anlehnung an Martha Nussbaum als Grenze der Gerechtigkeit bzw. der Gerechtigkeitstheorien der Migration bezeichnen. In ihrem Buch *Frontiers of Justice* (Nussbaum 2010) hat sie Grenzen von Rawls' liberalen Paradigma aufgezeigt – welches, wie wir gezeigt haben, auch für weite Teile der Migrationsethik bestimmende Impulse setzte. Nussbaum argumentiert, dass die auf den Urzustand und den Schleier des Nichtwissens gestützte Konzeption zentrale Fragen nicht adäquat erfasst, etwa solche, die Menschen mit Behinderungen, globale Gerechtigkeit oder den moralischen Status nichtmenschlicher Tiere betreffen. Auffällig ist jedoch, dass Nussbaum nicht explizit darauf eingeht, dass auch Kindheit und Jugend nur schwer in diesem Paradigma zu verorten sind – eine Auslassung, die symptomatisch für die philosophische Theoriebildung insgesamt ist. Wir wollen einige relevante Grenzen benennen, wenn es um ein adäquates Verständnis von minderjährigen Flüchtlingen im Rahmen normativer Theoriebildung geht:

Erstens ist der Fokus auf rationale Akteure eine zentrale Grenze. Im liberalen Paradigma, aber auch darüber hinaus, werden in der normativen Theoriebildung, wenn es um Fragen der Begründung und Ausgestaltung von Gerechtigkeit, Ethik oder Politik geht, erwachsene Akteure in den Mittelpunkt gestellt, die spezifische Eigenschaften aufweisen. Das gilt auch für die Migrationsethik, in der Migrant:innen (oft implizit) als rationale Akteure konzeptionalisiert werden, die ihre Lebensumstände reflektieren, Handlungsoptionen abwägen und Entscheidungen

in Kenntnis der Folgen treffen. Vom Phänomen her ist daher zu fragen, über wen tatsächlich gesprochen wird, wenn von »Migrant:innen« oder »Geflüchteten« die Rede ist. Daran anschließend stellt sich auch legitimisationstheoretisch die Frage, an welche Gruppe von Menschen eine Theorie zurückgebunden wird, also wen sie in den Blick nehmen und für wen sie normative Geltung beanspruchen kann. Gerade Kinder und Jugendliche werden hierbei weitgehend ausgeblendet.

Zweitens kann die temporale Dimension als eine bislang vernachlässigte Grenze liberaler Gerechtigkeitstheorien gesehen werden, da die meisten davon statisch verfasst sind und insbesondere in der Migrationsethik vor allem Raum, aber nicht Zeit als relevant wahrgenommen wird. Kinder und Jugendliche stehen nicht nur außerhalb der Akteurskonzeption im liberalen Paradigma, sondern ihre entwicklungsbedingte Zeitlichkeit verlangt, dass nicht nur die Güter der Gerechtigkeit und wie viel davon zustehen thematisiert werden müssen, sondern auch wann diese Güter relevant sind und wie lange. Ein Jahr Wartezeit in einem Flüchtlingslager bedeutet für ein vierjähriges Kind nicht nur quantitativ ein Viertel seiner bisherigen Lebenszeit (während es für einen Vierzigjährigen nur ein Vierzigstel wäre), sondern ein kritisches Entwicklungsfensters.

Darüber hinaus, und dies verweist auf eine zweite, möglicherweise noch fundamentalere Grenze distributiver Gerechtigkeitskonzeptionen, sind Kinder und Jugendliche auch auf Güter angewiesen, die sich der Logik der Verteilung grundsätzlich entziehen. Liebe lässt sich nicht wie eine Ressource verteilen, Vertrauen nicht wie ein Recht zuweisen, emotionale Geborgenheit nicht staatlich organisieren. Diese relationalen Güter entstehen nur in konkreten zwischenmenschlichen Beziehungen, die zwar institutionell ermöglicht und gefördert, aber niemals vollständig durch Institutionen konstituiert werden können. Die für eine gute Kindheit konstitutiven Güter sind häufig inhärent relational und prozesshaft: Sie entstehen aus Interaktionen, die sich weder planen noch gerecht verteilen lassen, sondern die einer eigenen Logik der Fürsorge folgen, die nicht zur Logik der Gerechtigkeit als Verteilung von Gütern durch soziale Institutionen passt (Liao 2006; Mullin 2012).

Eine dritte Grenze ergibt sich aus dem, was man als epistemische Begrenzung liberaler Theoriebildung bezeichnen könnte und was man mit Miranda Fricker (Fricker 2007) als epistemische Ungerechtigkeit analysieren könnte, wobei bei Kindern eine spezifische Form vorliegt

(Burroughs und Tollefsen 2016): Die Stimmen und Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen werden in philosophischen Gerechtigkeits-theorien nicht nur faktisch marginalisiert (was bereits problematisch genug wäre), sondern es fehlt oft an konzeptionellen Werkzeugen, um ihre spezifische Art des In-der-Welt-Seins überhaupt angemessen zu erfassen. Wenn Kinder ihre Fluchterfahrungen nicht in der kohärenten narrativen Form artikulieren können oder wenn ihre Ausdrucksformen des Leids sich in somatischen Symptomen, Verhaltensauffälligkeiten oder Spielhandlungen manifestieren statt in verbalen Berichten, dann berührt dies auch die Frage nach einer epistemischen Grenze dessen, was Gerechtigkeits-theorien bislang als relevante Information verarbeiten und verarbeiten können.

Weiters, und dies führt zu einer vierten Dimension der Grenzen der Gerechtigkeit, die sich aus der Verschränkung der genannten Aspekte ergibt, stellt die Entwicklungsperspektive eine Herausforderung dar, die über die bloße Berücksichtigung zukünftiger Interessen hinausgeht. Kinder sind keine »werdenden Erwachsene«, deren gegenwärtige Bedürfnisse zugunsten zukünftiger Interessen vernachlässigt werden dürfen, noch sind sie vollständig fertige und ausgereifte autonome Subjekte, deren aktuelle Präferenzen umfängliche Geltung beanspruchen können (Gheaus 2021). Das bedeutet auch, dass der genannte *rational agent bias* nicht dadurch ersetzt werden sollte, dass Kinder und Jugendliche primär oder gar ausschließlich als künftige *rational agents* berücksichtigt werden sollten. Was sie benötigen, um *rational agents* zu werden, ist zwar relevant, aber ihre moralischen Ansprüche gehen nicht darin auf, was sie in Zukunft sein werden. Vielmehr sind ihre gegenwärtigen Lebensrealitäten und Bedürfnisse ebenfalls ernst zu nehmen, weil nur so ihre moralischen Ansprüche in angemessener Weise berücksichtigt werden können.

Fünftens besteht auch in der Migrationsethik ein gewisser *bias* zur Vorstellung eines »unencumbered self« (Sandel 1984): Die oft implizite Vorstellung, dass Menschen gewissermaßen alleinstehende, losgelöste Individuen seien. Zwar wird in vielen philosophischen Theorien die Bedeutung von sozialen Beziehungen und Fürsorge zunehmend anerkannt, doch in der Migrationsethik stehen sie kaum im Fokus. Diese Abstraktion von sozialen Bindungen und Abhängigkeiten mag für theoretische Modellbildungen praktisch sein, verfehlt aber die Realität von Kindheit und Jugend, die durch Abhängigkeiten und soziale Beziehungen geprägt sind.

Schließlich wird, sechstens, häufig implizit angenommen, dass Kinder und Jugendliche unter der Überschrift Familie miterfasst und gegebenenfalls mitgeschützt sind (Lister 2018). Das Kind verschwindet theoretisch wie praktisch in dieser *black box*. Dies beruht häufig auf unhinterfragten Familienvorstellungen, die selbst problematisch sind oder Familie unzulässigerweise idealisieren – auch bei Rawls etwa tauchten in der ursprünglichen Fassung des Urzustands, die er später nach entsprechender Kritik überarbeitet hat, nur »Familienoberhäupter« auf, denen zugetraut wurde, im Sinne aller Familienmitglieder zu entscheiden. Oft wird davon ausgegangen, dass, wenn es den erwachsenen Familienmitgliedern gut geht, sich das auch auf die Kinder übertragen wird. Familie bedeutet aber nicht nur Schutz und Fürsorge, sondern kann auch ein Ort von Abhängigkeit, Ungleichheit und Gefahr sein. Innerfamiliäre Machtverhältnisse – etwa in Form ungleicher Ressourcenverteilung, restriktiver Erziehungspraktiken oder sogar Gewalt – können das Wohlergehen von Kindern erheblich beeinträchtigen. Und auch in Situationen, in denen ein fürsorgender, am Wohlergehen der Kinder orientierter Paternalismus moralisch geboten ist, bleibt die Frage, wer die elterlichen Fürsorgepflichten unter Bedingungen von Flucht erfüllen kann oder dabei Unterstützung benötigt. Mögliche Traumatisierungen von Eltern können es beispielsweise verunmöglichen, dass diese in der Lage sind, sich um ihre Kinder zu kümmern. Manchmal werden auch jüngere Kinder zurückgelassen, weil sonst die Flucht der Restfamilie gefährdet wäre. Auch aus anderen Gründen können Kinder von ihrer Familie getrennt werden, durch Fluchtverläufe und Grenzpolitiken. Kinder und Jugendliche müssen daher nicht nur als Mitglieder einer Familie, sondern als eigenständige moralische Subjekte mit eigenen Rechten und Ansprüchen betrachtet werden.

1.5 Ein alternativer Ansatz: Entwicklung der moralischen und psychologischen Persönlichkeit

1.5.1 Gegenwärtige Asylrechtsregime

Gegenwärtige Asylregime, etwa der Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16a GG, der Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention oder der subsidiäre Schutz im Rahmen des EU-Rechts, beruhen, wie David Owen (Owen 2020) argumentiert, im Wesentlichen auf zwei Leit-

bildern davon, wer als Flüchtling gelten sollte: Während das politische Leitbild jene in den Blick nimmt, die aufgrund von politischer Überzeugung, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit verfolgt werden, umfasst das humanitäre Leitbild auch Personen, die infolge von Krieg, Armut, Hunger oder Umweltkatastrophen zur Flucht gezwungen werden. Beide Leitbilder beziehen sich auf die existenzielle Gefährdung von Leib und Leben und unterscheiden sich nur in der Bestimmung der Ursachen dieser Gefährdung und damit auch in der Frage, wer aufgrund welcher Ursache als schutzwürdig gilt.

Zwar gelten die einschlägigen Rechtsgrundsätze formal auch für Kinder und Jugendliche, doch die ihnen zugrundeliegenden Kategorien sind häufig ungeeignet, die spezifische Situation minderjähriger Flüchtlinge zu erfassen. So setzt der Schutzgrund der politischen Verfolgung in der Regel ein eigenes politisches Handeln oder eine erkennbare politische Positionierung voraus, was insbesondere bei jüngeren Kindern kaum der Fall ist, da sie dazu nicht in der Lage sind. Gleichwohl können Minderjährige, etwa durch ihre familiäre, kulturelle oder soziale Zugehörigkeit, sehr wohl Opfer von Gewalt und Repression werden. Das humanitäre Leitbild hingegen scheint für Kinder weitaus besser geeignet, da natürlich auch Kinder unter Hunger, Armut oder Verwüstung leiden und mit dem Tod bedroht sind. Was hier jedoch unserer Meinung nach zu kurz greift, ist, dass sowohl die Beschränkung auf politische Verfolgung, als Gefahr für Leib und Leben, andere wichtige Formen der Verletzlichkeit übersieht, etwa wenn ihnen der Zugang zu Bildung systematisch verwehrt wird oder wenn sie in Verhältnissen extremer Deprivation aufwachsen müssen, auch wenn diese keine Bedrohung für Leib und Leben darstellt.

Unabhängig von den rechtlichen Regelungen stellt sich aus philosophischer Sicht also die Frage, welche Kinder und Jugendlichen normativ als Flüchtlinge gelten und damit Anspruch auf Schutz und Unterstützung haben sollten (Josefsson 2016). Aus ethischer Perspektive sprechen gute Gründe für eine Erweiterung von Schutzverpflichtungsgründen, die diese begründet wurde, unabhängig davon, ob die Flucht politische, soziale, kulturelle oder ökonomische Faktoren verursacht. Eine solche Erweiterung erfordert, wie wir darstellen werden, die moralische und psychologische Entwicklungsperspektive von Kindern und Jugendlichen systematisch mitzudenken: Ihre Verletzlichkeit, Abhängigkeit und zeitlich gestufte Persönlichkeitsentwicklung implizieren, dass Situationen, die für Erwachsene vielleicht nicht bedrohlich sind, für Minderjährige

gravierende und langfristige Beeinträchtigungen ihrer Lebensführung und -chancen darstellen können.

1.5.2 Freiwillige und unfreiwillige Migration

In der migrationsethischen Debatte wird häufig zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Migration unterschieden, verbunden mit der Annahme, dass freiwillige Migration geringere Verpflichtungen für Aufnahmestaaten begründe als unfreiwillige. Umstritten bleibt jedoch, welche Fälle jeweils unter diese Kategorien fallen. Während Krieg oder Hunger in der Regel als eindeutige »push«-Faktoren gelten, die unfreiwillige Migration auslösen, gehen einige neuere Ansätze bereits deutlich über die bestehenden Asylrechtsregime hinaus, indem sie auch die Folgen des Klimawandels oder extreme Armut als legitime Gründe erfassen, ohne dass eine gezielte Verfolgung vorliegen muss. Unter dieser erweiterten Perspektive kann legitimer Schutz auch dort begründet sein, wo keine intentional verursachte Gefährdung, wohl aber existenzielle Bedrohung gegeben ist.

Die Kategorien »freiwillig« und »unfreiwillig« erweisen sich jedoch als wenig brauchbar, wenn es um Kinder und Jugendliche geht, da sie auf Voraussetzungen beruhen, die bei Kindern und Jugendlichen oft (noch) nicht bzw. nur rudimentär gegeben sind. Diese Kategorien setzen nämlich in der Regel voraus, dass die betroffene Person eine Bedrohung oder einen Vorteil als solchen erkennt, eine Abwägung vornimmt, was für sie gut oder schlecht ist und daraufhin eine bewusste Entscheidung trifft, die auch für andere grundsätzlich nachvollziehbar ist. Für Kinder und insbesondere für jüngere Kinder trifft diese Voraussetzung offenkundig nicht zu. Sie erfahren Zwang und Bedrohung, etwa durch Unterernährung, fehlende Schulbildung oder den Ausfall grundlegender Gesundheitsversorgung, nicht in einer Weise, die zu einer intentionalen Fluchtentscheidung führen könnte. Ein Säugling, der an Hunger leidet, entscheidet sich nicht zu gehen. Weder verfügt er über die Fähigkeit, derartige Abwägungen zu treffen, noch ist er in der Lage, daraus folgende Entscheidungen umzusetzen.

Aber auch bei älteren Kindern zeigt sich die konzeptionelle Unbrauchbarkeit und geringe Passung dieser Unterscheidung in mehrfacher Hinsicht. Während der Säugling seinen Hunger spürt und in dieser Hinsicht auch die Bedrohung, die für ihn besteht, unmittelbar erfährt, ist dies bei anderen Elementen von Verletzlichkeit für Kinder

nicht möglich. Wenn Bildungsmöglichkeiten oder eine angemessene Gesundheitsversorgung fehlen, sind Kinder zumeist gar nicht in der Lage, diese Gefährdungen ihrer Entwicklung als solche überhaupt zu erkennen. Die epistemischen Voraussetzungen für eine informierte Migrationsentscheidung wie das Verstehen komplexer politischer oder ökonomischer Zusammenhänge, das Antizipieren langfristiger Konsequenzen und das Abwägen verschiedener Handlungsoptionen sind entwicklungsbedingt nicht oder nur eingeschränkt vorhanden.

Freilich unterliegen auch Erwachsene in Flucht- und Migrationssituationen unterschiedlichen epistemischen Einschränkungen – sie verfügen nicht immer über vollständige Informationen, sind emotional belastet oder handeln unter Zeitdruck. Doch bei Kindern handelt es sich nicht um situative Einschränkungen einer prinzipiell vorhandenen Entscheidungsfähigkeit, sondern um eine natürliche, entwicklungsbedingte Unmöglichkeit. Die gegenwärtigen begrifflichen Unterscheidungen zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Migration greifen daher für Minderjährige grundsätzlich zu kurz.

1.5.3 Das Konzept der psychologischen und moralischen Persönlichkeit als alternatives Kriterium

Wir schlagen daher vor, einen alternativen Ausgangspunkt für die Bestimmung von Schutzgründen in der Migrationsethik zu wählen, nämlich die Möglichkeit zur Entwicklung und Verwirklichung moralischer und psychologischer Persönlichkeit. Aufbauend auf Reinhardts (Reinhardt 2021a, b) Überlegung, moralische und psychologische Persönlichkeit als normative Kriterien heranzuziehen, bietet sich dieser Ansatz besonders an, um auch die spezifische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen adäquat abzubilden und damit ein normatives Raster zu schaffen, das über bestehende Asylregime hinausweist. Er grenzt sich sowohl von deren humanitären und politischen Flüchtlingsverständnis als auch von der in der Debatte dominanten Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Migration ab.

Ausgangspunkt ist Kants Personenbegriff, wie er in der *Metaphysik der Sitten* (Kant 1797) bestimmt wird: »Eine Person ist dasjenige Subjekt, dessen Handlungen einer Zurechnung fähig sind. Die moralische Persönlichkeit ist also nichts anders, als die Freiheit eines vernünftigen Wesens unter moralischen Gesetzen (die psychologische aber bloß das Vermögen, sich seiner selbst in den verschiedenen Zuständen, der Identität

seines Daseins bewußt zu werden)« (VI, 223). Personen verfügen nach Kant über eine psychologische Persönlichkeit – die Fähigkeit, sich selbst als durch die Zeit hinweg bestehendes Selbst zu verstehen und damit auch als Autorin der eigenen Gedanken und Handlungen – sowie über eine moralische Persönlichkeit, verstanden als die Fähigkeit, sich selbst als autonomes Subjekt sittlicher Gesetze zu begreifen und unter moralischen Gesetzen zu handeln.

Die Frage ist nun, wie ein solches Verständnis von Persönlichkeit für Kinder und Jugendliche fruchtbar gemacht werden kann, gerade auch ohne die vorhin kritisierte Engführung im Sinne eines *rational agent bias* zu reproduzieren. Zwei Dinge scheinen uns hier wichtig. Erstens ist die Persönlichkeit als sich entwickelnde auch bereits wertvoll, weil eben ohne diese Entwicklung im Erwachsenenalter keine ausgereifte psychologische und moralische Persönlichkeit vorhanden sein kann. Wenn also die Persönlichkeit von Erwachsenen schützenswert ist, dann sind schon aus dieser Perspektive die Ermöglichungsbedingungen dieser auch bei Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen. Zweitens, müssen wir anerkennen, dass auch Kinder und Jugendliche bereits über Formen psychologischer und moralischer Persönlichkeit verfügen, auch wenn diese noch in Entwicklung begriffen sind. Natürlich sind Kinder und Jugendliche noch nicht ausgereift und auch die Unterschiede zwischen den Altersgruppen sind enorm. Aber die psychologische und moralische Persönlichkeit ist in ihnen angelegt und sie zeigt sich auch über die Entwicklungsphasen in ihren jeweils altersadäquaten Formen. Kleinkinder erkennen sich zum Beispiel im Spiegel oder beginnen, zwischen der eigenen und fremden Perspektiven zu unterscheiden. Diese Fähigkeiten entwickeln sich im Lauf der Kindheit; sie differenzieren sich aus, werden komplexer und prägen zunehmend die kindliche und jugendliche Weltverhältnis. Ebenso wichtig ist die moralische Persönlichkeit: junge Kinder kennen und zeigen elementare Formen von Fairness, Empathie und prosozialem Verhalten, die sich im Verlauf von Kindheit und Jugend zu differenzierten Formen moralischen Urteilens und Handelns entwickeln.

Diese entwicklungssensitive Perspektive ist die Basis dafür, nicht nur die Persönlichkeit von Erwachsenen als moralisch wertvoll anzuerkennen, sondern auch die von Kindern und Jugendlichen. Anders als bei Erwachsenen geht es bei Kindern und Jugendlichen allerdings nicht allein um den Schutz jener Fähigkeiten, über die sie bereits verfügen, sondern auch um die Bedingungen der Möglichkeit ihrer Entwicklung.

Kinder und Jugendliche werden nicht ganz von allein zu Erwachsenen und entwickeln auch nicht einfach so eine psychologische und moralische Persönlichkeit, sondern sie sind dafür auf die Fürsorge und Unterstützung von Erwachsenen angewiesen, sie brauchen dafür Güter, Räume, Zeit; sie brauchen Infrastrukturen und Institutionen, damit ihre Potentiale sich entfalten können, damit sie sie selbst werden können, im Sinne der Suche nach einer eigenen Identität, eigener Überzeugungen. Sobald diese Entwicklung und ihre Bedingungen bedroht sind, bestehen Schutzansprüche.

Wir möchten Bedrohungen für die psychologische oder moralische Persönlichkeit in den Mittelpunkt stellen, unabhängig davon, wie diese zustande kommen – und die Bedrohung für Leib und Leben als notwendige Bedingungen für die Trägerschaft von Personalität begreifen. Leib und Leben sind zwar notwendige Voraussetzungen, um eine moralische und psychologische Persönlichkeit aufzuweisen – und Bedrohungen für Leib und Leben sind deshalb auch in unserem Konzept wichtig –, aber der hier vorgeschlagene Ansatz reicht viel weiter: Er erfasst etwa auch jene Bedrohungen, bei denen es primär um die personale Integrität geht, ohne dass dies notwendigerweise mit direkter Gewalt gegen Leib und Leben verbunden ist.

Dies kann zum Beispiel dann vorliegen, wenn Menschen unter Bedingungen leben, die ihre Fähigkeit zur Selbstkonstitution, zur Aufrechterhaltung eines kohärenten Selbstverständnisses oder zur Ausübung moralischer Autonomie systematisch untergraben. In solchen Fällen liegt die Gefährdung nicht primär in physischer Vernichtung, sondern in der schrittweisen Erosion der Bedingungen, unter denen Individuen ihre psychologische und moralische Persönlichkeit entwickeln und ausüben können. Für Kinder bedeutet dies konkret: Nicht jede Form von Entbehrung begründet ein Recht auf Schutz, wohl aber jene Formen, die in ihrer Art und Dauer die Entwicklung und Ausübung moralischer oder psychologischer Persönlichkeit, gegebenenfalls sogar irreversibel, beeinträchtigen.

Ein solcher Schutzanspruch gilt universell. Er hängt nicht von zufälligen politischen, kulturellen oder rechtlichen Rahmenbedingungen ab, sondern gilt unabhängig von geografischer Herkunft, Staatsangehörigkeit oder dem spezifischen Kontext der Flucht. Gerade weil er auf den fundamentalen Bedingungen menschlicher Existenz basiert, kann er nicht durch Verweis auf Kapazitätsgrenzen, politische Opportunität oder administrative Machbarkeit relativiert werden. Die ethische

Verpflichtung entsteht nicht erst dann, wenn die Aufnahme ressourcenschonend machbar ist, wenn niemand deshalb auf etwas verzichten muss oder wenn es eine Win-Win-Situation ist, sondern gerade auch in Situationen, in denen sie Anstrengung und Umverteilung erfordert.

Es kann Situationen geben, in denen eine Aufnahme vielleicht nicht mehr leistbar ist, aber daraus ergibt sich kein Recht zur Abweisung. Das moralisch Unerlaubte wird in der Not nicht zu etwas moralisch Richtigem. Es wird nur, in bestimmten Fällen, als verständlich oder entschuldbar angesehen (Reinhardt 2021a). Auch im migrationsethischen Kontext gilt daher: Die Überforderung von Institutionen begründet kein moralisches Recht, fundamentale Schutzverpflichtungen auszusetzen, kann aber unter Umständen entschuldbar sein.

1.5.4 Die besondere Relevanz für Kinder und Jugendliche

Dieses weite Verständnis von gerechtfertigten Schutzgründen eignet sich besonders dafür, die ethischen Ansprüche von Kindern und Jugendlichen, ihre spezifische Form der Verletzlichkeit und ihre besonderen Entwicklungsbedürfnisse systematisch zu berücksichtigen. Gefährdungen von psychologischer und moralischer Persönlichkeit setzen bei ihnen an anderen Punkten ein und entstehen durch andere Formen von Deprivation als bei Erwachsenen. Während etwa ein fehlender Zugang zu Bildung bei Erwachsenen möglicherweise noch nicht hinreichend ist, um eine Aufnahmeverpflichtung zu begründen, stellt er bei Kindern einen massiven Eingriff in die Entwicklung ihrer personalen Fähigkeiten dar – und damit einen gewichtigen Grund für Schutz. Wenn Kindern und Jugendlichen Bildung fehlt und vorenthalten wird, dann schädigt das nicht nur ihre weiteren Lebenschancen, sondern verhindert auch die Entwicklung jener kognitiven, emotionalen, sozialen und reflexiven Fähigkeiten, die für die Ausbildung sowohl psychologischer als auch moralischer Persönlichkeit notwendig sind. Es geht hier also um Bildungsverluste, die sich nicht auf messbare Wissensbestände und Kompetenzen im Sinne von Pisa oder anderen Verfahren reduzieren lassen.

Es muss kein Krieg herrschen, um eine Situation schwerwiegender Schutzbedürftigkeit zu begründen. Deprivation kann auch unter vermeintlich friedlichen Bedingungen in einem Maß bestehen, das die Entwicklung moralischer und psychologischer Persönlichkeit massiv gefährdet. Ein historisches Beispiel hierfür sind die rumänischen Wai-

senheime der 1980er Jahre: Obwohl weder ein bewaffneter Konflikt noch eine Hungersnot noch gezielte politische Verfolgung vorlag, waren die dort untergebrachten Kinder einem Höchstmaß an Deprivation ausgesetzt. Fehlende Zuwendung, gravierende Unterversorgung und zum Teil völlige Isolation führten zu tiefgreifenden physischen, kognitiven und emotionalen Schädigungen. Solche Fälle zeigen, dass die gängigen Schutzkriterien, die primär auf Krieg, Hunger oder politische Repression abstellen, zu eng gefasst sind. Auch ohne akute Bedrohung von Leib und Leben können die Bedingungen so gestaltet sein, dass zentrale Voraussetzungen personaler Entwicklung irreversibel zerstört werden – und damit gewichtige Gründe für Schutzansprüche entstehen.

Kant nimmt freilich selbst keine explizite Entwicklungsperspektive ein. Sein Personenbegriff bezieht sich auf das bereits voll ausgeprägte vernünftige Subjekt. Gleichwohl lässt sich eine solche Perspektive ohne großen Bruch aus seinen Überlegungen rekonstruieren: Wenn moralische und psychologische Persönlichkeit den Kern der Personalität ausmachen, folgt daraus, dass auch deren Entstehung und Entfaltung besonderen Schutz verdienen. Dies wird auch in Kants Überlegungen zur Pädagogik deutlich. Der Schutz von Entwicklungsmöglichkeiten moralischer und psychologischer Persönlichkeit setzt dabei früher an als der Schutz der bereits voll ausgeprägten Fähigkeiten. Er erfordert die Bewahrung jener Bedingungen, unter denen sich Selbstbewusstsein, Autonomie und moralische Urteilskraft überhaupt erst ausbilden können.

1.6 Schluss

Die vorangegangene Analyse hat gezeigt, dass die systematische Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen in der philosophischen Migrationsethik nicht durch einfache Ergänzungen behoben werden kann, sondern eine grundlegende Neukonzeption migrationsethischer Kategorien erfordert. Die verschiedenen, hier kurz dargestellten, Theorien und Ansätze von Rawls über Walzer und Carens bis zu feministischen und postkolonialen Perspektiven haben jeweils wichtige Einsichten hervorgebracht, die auch für das Verständnis der Situation minderjähriger Flüchtlinge relevant sind. Sie beruhen jedoch überwiegend auf Annahmen über Rationalität, Autonomie und Handlungsfähigkeit, die sich an Erwachsenen orientieren und dadurch die spezifische Situation von Kindern und Jugendlichen strukturell aus-

blenden. Für eine kind- bzw. jugendangemessene Migrationsethik wollen wir drei Einsichten festhalten, die für unseren Ansatz in diesem Essay wichtig sind:

Erstens eine angemessene Überwindung des *rational agent bias*: Kinder und Jugendliche sind keineswegs passive Objekte; sie verfügen über spezifische Fähigkeiten, auch der Moral und Autonomie, aber sie sind eben auch keine ausgereiften Persönlichkeiten und in vielen Hinsichten weniger autonom und handlungsfähig als Erwachsene. Diese beiden Seiten gilt es zu berücksichtigen.

Zweitens die Ergänzung der Dimension des Raums durch jene der Zeit: Für Kinder und Jugendliche ist Zeit eine ethisch höchst relevante Kategorie, weil sich ihre Entwicklung in der Zeit vollzieht und Entwicklungsfenster sich schließen können. Deshalb korrespondiert der zeitlichen Dringlichkeit auch eine moralische Dringlichkeit – Kinder und Jugendliche haben nicht die Zeit, auf Hilfe und Unterstützung zu warten.

Drittens sind die Güter der Gerechtigkeit für Kinder, die Güter einer guten Kindheit und Jugend, auch andere als jene für Erwachsene. Dies erfordert eine Erweiterung des an distributiver Gerechtigkeit orientierten Gerechtigkeitsparadigmas um Dimensionen der Fürsorge, der Beziehung und der Unterstützung. Es ist offensichtlich, dass es für jüngere Kinder keine plausible Forderung ist, ihnen Geld zu geben, sondern dass sie Fürsorgepersonen mit ausreichend materieller Ausstattung benötigen, die in der Lage sind, die für sie relevanten Güter, förderlichen Rahmenbedingungen und emotionale Zuwendung bereitzustellen bzw. zu leisten.

Das Konzept der sich entwickelnden psychologischen und moralischen Persönlichkeit, das wir als alternatives Kriterium für Schutzbedürftigkeit vorgeschlagen haben, bietet hier einen vielversprechenden Ausgangspunkt. Es erlaubt, die spezifische Situation von Kindern und Jugendlichen zu erfassen, ohne sie als bloß defizitäre Wesen zu behandeln. Es erkennt ihre gegenwärtigen Fähigkeiten und Bedürfnisse ebenso wie ihre Entwicklungspotentiale an. Und es bietet eine universelle normative Grundlage, die nicht von partikularen kulturellen oder politischen Kontexten abhängt.

